

ZH_OBERGERICHT UE250079 vom 23. Februar 2026

ZH Obergericht, 2026-02-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE250079

FR: ZH_OBERGERICHT UE250079 du 23 février 2026

IT: ZH_OBERGERICHT UE250079 del 23 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 20. Februar 2025 nahm die Staatsanwaltschaft See/Oberland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) eine Strafuntersuchung gegen B._____ (nachfolgend: Beschwerdegegnerin 1) betreffend Verleumdung nicht an die Hand (Urk. 4).

E. 2

Hiergegen erhob A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) mit Eingabe vom 4. März 2025 innert Frist Einsprache [recte: Beschwerde] und beantragte sinngemäss die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die "Wiederauf- nahme" des Verfahrens; falls notwendig seien Zeugen einzuvernehmen (Urk. 2 S. 2).

E. 3

Innert der mit Verfügung vom 7. März 2025 angesetzten Frist leistete der Beschwerdeführer eine Prozesskaution von Fr. 1'800.– (Urk. 5, Urk. 8). Mit Verfüg- ung vom 4. April 2025 wurde der Staatsanwaltschaft sowie der Beschwerdegeg- nerin 1 Frist zur (freigestellten) Stellungnahme angesetzt (Urk. 9). Die Staatsan- waltschaft liess sich am 16. April 2025 vernehmen und beantragte die Abweisung der Beschwerde (Urk. 13 S. 1). Die Beschwerdegegnerin 1 liess sich am 17. April 2025 vernehmen und die Abweisung der Beschwerde beantragen; eventualiter sei die Nichtanhandnahmeverfügung aufzuheben und die Staatsanwaltschaft anzu- weisen, eine Einstellungsverfügung zu erlassen, unter Kosten- und Entschädi- gungsfolge zuzüglich Mehrwertsteuer zu Lasten des Beschwerdeführers, eventu- aliter zu Lasten des Staates (Urk. 16 S. 1). Nach neuerlicher Fristansetzung mit Verfügung vom 24. April 2025 (Urk. 18) liess sich der Beschwerdeführer am 28. April 2025 vernehmen (Urk. 20).

E. 4

Die Staatsanwaltschaft bringt in ihrer Vernehmlassung vor, die Beschwerde- gegnerin 1 bestreite nicht, den Beschwerdeführer gegenüber der C._____ bezich- tigt zu haben, ihr sexuelle Avancen gemacht bzw. sie gar sexuell belästigt zu ha- ben. Hingegen mache sie sinngemäss geltend, diese Anschuldigungen würden der Wahrheit entsprechen und sie sei berechtigt gewesen, gegenüber den Vorge- setzten darüber zu berichten. Dass eine junge Stagière, wenn sie von einem deut- lich älteren Vorgesetzten in der geschilderten Weise sexuell belästigt werde, dies

- 5 - der Arbeitgeberin melde, sei nicht nur verständlich, sondern in einer solchen Kon- stellation heutzutage auch geboten und somit nicht strafbar (Urk. 13 S. 1). Die Frage, ob der Beschwerdeführer die Beschwerdegegnerin 1 auf der Autofahrt tat- sächlich sexuell belästigt habe oder ob sie diese Anschuldigungen böswillig erfun- den habe, liesse sich auch in einer Strafuntersuchung nicht klären. Es handle sich bei diesem (dem

Beschwerdeführer vorgeworfenen) Vorgang um ein klassisches Vieraugendelikt, wobei die Beschwerdegegnerin 1 immerhin unverzüglich nach der Rückkehr von diesem Kundentermin eine Arbeitskollegin ins Vertrauen gezogen habe. Überdies seien die Ausführungen der Beschwerdegegnerin 1 auch aufgrund der Art und Weise der Schilderungen keineswegs unglaubhaft. An dieser Beweislage vermöchten auch staatsanwaltschaftliche Einvernahmen, welche eine Verfahrenseröffnung voraussetzen würden, nichts zu ändern, weshalb zu Recht keine Strafuntersuchung eröffnet worden sei. Aufgrund der glaubhaften Aussagen der Beschwerdegegnerin 1 habe es bereits schon an einem genügenden Anfangsverdacht gefehlt (Urk. 13 S. 2).

E. 5

Die Beschwerdegegnerin 1 lässt in ihrer Stellungnahme zusammengefasst geltend machen, die Staatsanwaltschaft müsste für einen Schuldspruch nachweisen, dass sie wisse, dass ihre Aussagen im Zusammenhang mit dem Vorfall vom

E. 8

Die Beschwerdegegnerin 1 schilderte in der delegierten Einvernahme vom 27. Dezember 2024 die Autofahrt zum Kundentermin am 8. Februar 2024 im Wesentlichen wie folgt: Der Beschwerdeführer habe sie gefragt, ob sie Fetische habe. Sie habe dies verneint und gesagt, sie sei zu jung dafür. Er meinte, so jung sei sie ja gar nicht. Sie habe zu ihm gesagt, dass er mehr als doppelt so alt sei wie sie. Er habe so getan, als ob er empört sei und habe mit seiner Hand auf ihren Oberschenkel getätschelt. Weiter habe er gesagt, sie sei doch sicher kitzelig. Er habe dann in ihren Oberschenkel kneifen wollen, weil da ja viele Leute kitzelig seien. Sie habe seine Hand weggeschoben und versucht, ihre Beine wegzubewegen. Da sie nicht viel Platz gehabt habe und die Beine nicht gut bewegen können, habe sie den Sitz nach hinten verschieben wollen. Weiter habe er sie gefragt, ob sie Single sei. Er habe sie bezüglich ihres Ex-Freundes ausgefragt und welche Eigenschaften man haben müsse, um sie zu erobern. Sie habe kurz und knapp gesagt, dass ihr Ehrlichkeit wichtig sei, und sei nicht weiter darauf eingegangen. Ferner habe er sie gefragt, ob sie Onlyfans habe. Er habe auch Onlyfans gehabt und dann wieder gelöscht. Sie solle es doch auch runterladen und einen Account erstellen, sie würde sicherlich viel Geld damit verdienen. Sie seien dann bei der Kundin angekommen. Er habe ihr dann ein Video mit Bildern gezeigt, auf welchen er halbnackt mit einem Badetuch bekleidet posiert habe. Als sie gesehen habe, was es für ein Video gewesen sei, sei sie ausgestiegen. Er habe sich das Video fertig angeschaut und sei dann auch ausgestiegen (Urk. 11/5/1 S. 6). Auf der Rückfahrt habe er sie "Baby" bzw. "Babe" genannt. Im Weiteren habe er gesagt, dass es langweilig sei, nur einen Geschlechtspartner zu haben und sich zu binden. Sodann habe er gesagt, wenn in einer Beziehung gestritten werde, müsse es in Sex enden. Und wenn sie jetzt Streit hätten, müsste er sie jetzt abknutschen oder stehen lassen. Er habe sie über das Wochenende ausgefragt. Sie habe zu ihm gesagt, dass sie mit zwei Freunden ausgegangen sei. Er habe gesagt, dass es keine Freundschaften mit Kollegen geben würde und dass jeder sie attraktiv finden würde wegen ihres "Big Bootie". Er habe weiter gesagt, dass es bei Mann und Frau keine Freundschaft gebe. Sie habe ihm gesagt, dass sie mit einem

- 8 - Freund in den Ferien gewesen sei und ein Zimmer geteilt habe. Er habe gesagt, der Arme, wenn sie zusammen gewesen wären, hätten sie das Bett vollgemacht. An diesem Punkt habe sie nicht mehr gewusst, was sie sagen solle, habe sich abgedreht und zum Fenster hinausgeschaut. Ein paar Minuten später seien sie beim Parkhaus angekommen. Er

habe sie gefragt, ob sie mit ihm essen gehen wolle. Sie habe ihm gesagt, dass sie bereits abgemacht habe. Beim Zurücklaufen zum Büro sei er so nahe neben ihr gegangen, dass sich ihre Schultern berührt hätten. Sie habe versucht, dies zu vermeiden und sei immer schneller gegangen, was er dann auch getan habe (Urk. 11/5/1 S. 7). Als sie im Büro zurück gewesen sei, sei sie aufgelöst und mit der Situation überfordert gewesen. Sie sei dann zu einer Kollegin von der Abteilung "... " gegangen und habe es ihr erzählt. Dies sei direkt, als sie ins Büro gekommen sei, gewesen, bevor sie zu den anderen gegangen sei, mit welchen sie abgemacht habe. Sie habe dann auch ihnen erzählt, was geschehen sei. Sie hätten besprochen, wie sie vorgehen sollten. Es gebe interne Richtlinien, wonach man solche Vorfälle melden solle, wenn man davon erfahre oder diese einem selbst widerfahren würden. Sie habe mit ihrer direkten Vorgesetzten, E.____, und F.____ einen Termin abgemacht am darauffolgenden Dienstag und ihnen den Vorfall geschildert (Urk. 11/5/1 S. 7). Diese hätten sich dann entschlossen, es den Generalagenten G.____, Vorgesetzter des Beschwerdeführers, und H.____, ihrem Vorgesetzter zu melden. Diese hätten entschieden, sich an das Investigation Office zu wenden. Sie habe sich am Dienstag telefonisch auch mit einer Person des HR besprochen. Diese sei zum Schluss gekommen, dass sie zum Investigation Office gehen soll (Urk. 11/5/1 S. 8).

E. 9

Der Beschwerdeführer bestreitet die gegen ihn erhobenen Vorwürfe der Beschwerdegegnerin 1. Diese habe ihm etwas unterstellt, was nie vorgefallen sei. Sie behaupte, dass anlässlich der Autofahrt Wörter gefallen seien, die für sie belästigend gewesen seien (Urk. 11/6 S. 4).

E. 10

Die von der Beschwerdegegnerin 1 gegen den Beschwerdeführer erhobenen Anschuldigungen sind grundsätzlich geeignet, ehrverletzend zu sein. Die Beschwerdegegnerin 1 räumt ein, Kolleginnen und ihrer Vorgesetzten von verbalen

- 9 - und körperlichen sexuellen Annäherungen durch den Beschwerdeführer erzählt zu haben. Sie macht jedoch geltend, es habe sich tatsächlich so zugetragen. Es steht Aussage gegen Aussage. Direkte Zeugen, die Aussagen zum Vorgefallenen machen könnten, gibt es keine. Die Beschwerdegegnerin 1 hat detailliert und nachvollziehbar geschildert, was auf der fraglichen Autofahrt geschehen sein soll. Objektive Hinweise, die auf die Unwahrheit des Vorgefallenen hindeuten würden, liegen keine vor. Daran vermag auch das Vorbringen des Beschwerdeführers nichts zu ändern, wonach die Beschwerdegegnerin 1 bereits vor dem angeblichen Vorfall einen Groll gegen ihn gehabt habe, es zu Konflikten zwischen ihm und der Beschwerdegegnerin 1 gekommen sei und mehrere Zeugen bestätigen könnten, dass die Beschwerdegegnerin 1 ihn in der Vergangenheit mehrfach vor anderen Mitarbeitern herabgesetzt habe (Urk. 2 S. 1). Selbst wenn dies zutreffen sollte, was die Beschwerdegegnerin 1 in Abrede stellt (vgl. Urk. 11/5/1 S. 5, Urk. 16 S. 3), kann daraus nicht ohne Weiteres abgeleitet werden, dass die Beschwerdegegnerin 1 die Unwahrheit gesagt hat. Es lässt sich mithin nicht rechtsgenügend nachweisen, dass die Beschwerdegegnerin 1 bezüglich der Autofahrt die Unwahrheit gesagt hat. Eine Verurteilung erscheint unter Einbezug der gesamten Umstände von vornherein unwahrscheinlich. Betreffend üble Nachrede ist festzuhalten, dass dieser Straftatbestand nicht in Frage kommt, weil es vorliegend darum geht, ob die Beschwerdegegnerin 1 die Anschuldigungen gegen den Beschwerdeführer wider besseres Wissen erhoben hat. Für

eine üble Nachrede besteht so- mit kein Raum.

E. 11

Die Staatsanwaltschaft hat die Strafuntersuchung gegen die Beschwerde- gegnerin 1 somit zu Recht nicht an die Hand genommen. Der Beschwerdeführer brachte nichts vor, das an diesem Ergebnis etwas zu ändern vermöchte.

E. 12

Die Beschwerde ist somit abzuweisen. Auf den Eventualantrag der Be- schwerdegegnerin 1 (vgl. Urk. 16 S. 1 und S. 3) ist daher nicht weiter einzugehen. III. 1. Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerde- verfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Angesichts der Bedeutung und

- 10 - Schwierigkeit des Falles und des Aufwands des Gerichts (§ 17 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 lit. b–d GebV OG) ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 1'200.– festzusetzen und mit der geleisteten Kautions zu verrechnen. 2. Da es sich vorliegend um ein Antragsdelikt handelt, hat der Beschwerdefüh- rer die obsiegende anwaltlich verteidigte Beschwerdegegnerin 1 für ihre im Be- schwerdeverfahren getätigten Aufwendungen zu entschädigen (vgl. BGE 147 IV 47 E. 4.2.5 f.). Die Beschwerdegegnerin 1 liess keine Honorarnote einreichen. Unter Berücksichtigung der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falls sowie der Verantwortung und eines angemessenen Zeitaufwands des Rechtsvertreters ist die Entschädigung (inkl. Barauslagen) auf Fr. 600.–, inklusive 8,1 % MwSt., fest- zusetzen (§ 19 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 lit. b–e AnwGebV). Die Entschädigung ist der Beschwerdegegnerin 1 aus der vom Beschwerdeführer geleisteten Kautions von der Gerichtskasse zu überweisen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.